

Stadt Münster · 48127 Münster

Freie Kulturschaffende
Freie Kultureinrichtungen und Kulturveranstalter
Vereine mit Aktivitäten im Bereich Kultur

Stadthaus 1, Klemensstraße 10

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Frau Schnell
Zimmer: 3.015
Telefon: 0251/492-41 00
Fax: 0251/492-77 52
schnell@stadt-muenster.de

Mein Zeichen (bitte angeben)
41 00 0001

Münster, 18.03.2020

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kulturschaffende,**

das solidarische und verantwortungsbewusste Handeln zur Eindämmung des Coronavirus führt zu massiven Einschränkungen des öffentlichen Lebens. Durch Erlass der Landesregierung müssen in NRW nahezu alle Freizeit-, Sport-, Unterhaltungs- und Bildungsangebote im Land seit Montag, den 16. März, geschlossen bleiben bzw. untersagt werden.

Diese Maßnahmen gelten zunächst bis 19. April. Danach soll auf der Grundlage einer aktuellen Lage-Einschätzung des Robert-Koch-Instituts über das weitere Vorgehen entschieden werden. Niemand von uns kann derzeit absehen, wie sich die Situation in den nächsten Tagen, Wochen und Monaten entwickelt.

Uns ist bewusst, dass dadurch insbesondere auch die freiberuflichen Kunst- und Kulturschaffenden und freien Kultureinrichtungen teils existentiellen Herausforderungen entgegenblicken. Auch auf Bundes-, Landes- und Verbandsebenen ist diese Dringlichkeit und sehr kurzfristig Handlungserfordernis erkannt; will man nicht einen „Flurschaden“ in der gewachsenen vielfältigen Kulturlandschaft des Landes riskieren.

Uns erreichten insbesondere Nachfragen zum Umgang mit kommunalen Fördermitteln sowie Honorar- und Gagenausfällen aufgrund abgesagter Veranstaltungen. Ich möchte Ihnen und Euch dazu einige grundsätzliche Informationen sowie einige hoffentlich hilfreiche Hinweise und Links geben.

Umgang mit Zuschüssen durch Kulturamt der Stadt Münster

Nicht jede Detailfrage kann im Augenblick beantwortet werden. Aber für die zugewiesenen städtischen Zuschüsse der Stadt Münster an freie Kulturträger und für Projekte freier Initiativen und Kulturschaffenden gilt, dass die bislang ausgesprochenen Förderungen augenblicklich umfänglich Bestand haben.

Sicherlich werden vor allem die Projektförderungen und auch die bestehenden institutionellen Förderungen – wie im Normalfall auch – individuell eingeschätzt werden müssen. Das Kulturamt sichert aber zu, dass die ihm zur

...

Stadt Münster

Telefon: 0251/492-0
Fax: 0251/492-7700
stadtverwaltung@
stadt-muenster.de
www.stadt-muenster.de

Service für Menschen
mit Behinderung:
www.stadt-muenster.de/
barrierefrei

Verfügung stehenden Spielräume bei der finanztechnischen Abwicklung im Sinne des jeweiligen Projektanliegens ausgelegt und angewendet werden. In diesem Zusammenhang sei mitgeteilt, dass bei den geförderten Projekten, die aufgrund der Coronasituation von einem Ausfall oder einer Verschiebung betroffen sind, zum jetzigen Zeitpunkt auch keine Rückforderungen geplant sind.

Bitte teilt uns / teilen Sie uns die Änderungen zeitgerecht mit.

Das Kulturamt empfiehlt zudem allen, die Änderungen und/oder Ausfälle belastbar (wenn möglich mit Nachweisen) zu dokumentieren (Verschiebung? Ausfall? / finanzielle Konsequenzen? / Einnahmeausfälle? etc.).

Diese Dokumentation sollte dann spätestens der sowieso erforderlichen Projektabrechnung beigelegt werden.

Anhaltspunkte dafür, welche Informationen dabei nach Möglichkeit erfasst werden sollten, veröffentlichen wir in Kürze auf der Website des Kulturamtes.

Weitere Hinweise:

Hinweis zum Ausfall von Veranstaltungen / Ausfallhonorare bei abgesagten Veranstaltungen

Ob bei Ausfall / Absage einer Veranstaltung ein Ausfallhonorar von dem Auftraggeber/ Veranstalter gezahlt wird bzw. bezahlt werden muss, hängt zunächst einmal von den individuellen Vertragsbedingungen ab. Wirksam sind auch Vereinbarungen, die mündlich oder per WhatsApp/SMS geschlossen wurden.

Bedeutsam ist zum anderen aber auch der Grund der Absage der Veranstaltung: Bei einer behördlichen Untersagung der Durchführung der Veranstaltung wird in der Regel ein Fall der höheren Gewalt vorliegen (so nun auch in NRW geschehen). Sagt ein Veranstalter eine Veranstaltung wegen höherer Gewalt ab, entfällt in der Regel der Honoraranspruch bei allen Künstler/-innen, die Leistungen bei der Veranstaltung erbringen sollen.

Sind bei einem Projekt bereits Teilleistungen erbracht, besteht zumindest anteilig Anspruch auf das Honorar.

Über die rechtlichen Eckpunkte und Handlungsideen informiert in einem Newsletter vom LAFT Baden-Württemberg die Rechtsanwältin Sonja Laaser. Sie informiert insbesondere auch bzgl. der Absagen mit oder ohne behördliche Anordnung sowie auf Auswirkungen auf künftige Vertragsgestaltungen:

https://www.nrw-lfdk.de/files/020310_newsletter_lv_bawue_corona.pdf

Entschädigungszahlungen für ausgefallene Honorare von staatlicher Seite gibt es aktuell nicht. Diesbezügliche Unterstützung wurde allerdings auf Bundesebene durch die Kulturstaatsministerin als auch durch die Ministerin für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW angekündigt.

Wie diese Notfallfonds auf Landes- und Bundesebene konkret aussehen werden, ist derzeit noch nicht klar. Empfehlenswert ist es, jetzt schon belastbar alle Ausfälle (wenn möglich mit Nachweisen) zu dokumentieren.

Derzeit besteht auch die Möglichkeit, eine Unterschriftenpetition für Hilfen für Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie Künstlerinnen und Künstler während des „Corona-Shutdowns“ zu unterstützen.

<https://www.openpetition.de/petition/online/hilfen-fuer-freiberufler-und-kuenstler-waehrend-des-corona-shutdowns-2>

Soforthilfe bei Honorarausfällen durch virusbedingte Veranstaltungsabsagen

Eine einmalige Soforthilfe in Höhe von 250 Euro kann bei der Gesellschaft für Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) beantragt werden, wenn Sie und Ihr als Inhaber/Inhaberin eines Wahrnehmungsvertrages durch eine virusbedingte Veranstaltungsabsage Honorarausfälle erlitten haben bzw. habt.

In dem Fall können Sie sich / könnt Ihr euch direkt werden an:

<https://www.gvl.de/gvl/zuwendungenkulturfoerderung/zuwendungsrichtlinien>

Entschädigung bei Verdienstausschlag nach Infektionsschutzgesetz

Nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten erhalten auch Selbständige und Freiberufler einen Verdienstausschlag ersetzt. Wer auf Grund des Coronavirus offiziell unter Quarantäne gestellt wird, einem Tätigkeitsverbot unterliegt und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, kann eine Entschädigung beantragen. Berechnungsgrundlage der Entschädigung ist der letzte vorliegende Einkommenssteuerbescheid. Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung übernimmt das entschädigungspflichtige Land.

Wer der Versicherungspflicht nicht unterliegt, kann eine Erstattung der Aufwendungen beantragen.

Für Freiberufler/innen mit Sitz in Westfalen ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) zuständig:

<https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/de/>

Änderungsmeldungen bei der KSK

Künstlerinnen und Künstler, die in der KSK versichert sind, können eine Änderungsmitteilung darüber machen, dass sich ihr Jahreseinkommen ändern wird.

Der Antrag sollte so schnell wie möglich gestellt werden, da sich Änderungen nicht rückwirkend sondern nur für die Zukunft auswirken.

Das dafür erforderliche Formular finden Sie hier:

https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_K%C3%BCnstler_Publizisten/Vordrucke_und_Formulare/Aenderung_Arbeits_einkommen.pdf

Aussetzen und Herabsetzen von Steuerzahlungen

Bei entsprechender Antragstellung können laufende Vorauszahlungen zur Einkommenssteuer bzw. Körperschaftssteuer herab- oder ausgesetzt werden. Zudem können Säumniszuschläge erlassen sowie fällige Steuerzahlungen gestundet werden. Entsprechende Anträge müssen bei dem zuständigen Finanzamt gestellt werden.

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/finanzamtsfinder>

Kulturunternehmen können Kurzarbeitergeld beantragen

Wie anderen Unternehmen in wirtschaftlichen Krisen stehen Kultureinrichtungen finanzielle Hilfen der öffentlichen Hand zu, z.B. Gelder für Kurzarbeit bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen.

Unternehmen mit mindestens einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin können Kurzarbeitergeld beantragen. Beim Kurzarbeitergeld übernimmt die Bundesagentur für Arbeit 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns, wenn eine Firma ihre Beschäftigten in Kurzarbeit schickt. Den Arbeitgeber sollen außerdem die Sozialbeiträge für die ausgefallenen Arbeitsstunden erstattet werden. Arbeitgeber können Kurzarbeitergeld beantragen, wenn mindestens 10 Prozent der Belegschaft von einem erheblichen Arbeitsausfall betroffen ist. Die Maßnahme soll Unternehmen helfen, bei eingebrochenem Geschäft Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zu halten. Kurzarbeitergeld gibt es jedoch nicht für geringfügig Beschäftigte.

Kulturbetriebe haben davon bisher selten Gebrauch gemacht, da der Verwaltungsaufwand groß erschien und die Betriebe sich nicht als Nutznießer der Maßnahmen sahen.

Anlässlich der Corona-Krise hat die Bundesregierung hier kurzfristig Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitersgeld geschlossen.

[Weitere Informationen gibt es auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit.](#)

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

Zinssubventionierte Liquiditätsdarlehen

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern. Die KfW wird dazu die folgenden bestehenden Kreditprogramme auf dem Weg der Bankdurchleitung sowie im Rahmen von Konsortialfinanzierungen nutzen, um und dort die Zugangsbedingungen und Konditionen für Unternehmen verbessern.

Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den Programmen der KfW nutzen möchten, können sich an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner, die KfW-Kredite durchleiten.

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Arbeitslosengeld II

Selbstständige oder Freiberufler, die ihren Lebensunterhalt nicht bzw. nicht mehr aus den Gewinnen der Geschäftstätigkeit bestreiten können, können einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II als ergänzende Leistung zum Lebensunterhalt haben. Wenn diese noch nie oder länger als sechs Monate kein Arbeitslosengeld II ("Hartz IV") bezogen haben können Sie sich an das Jobcenter Münster, Tel. 0251/492 9292, jobcenter@stadt-muenster.de, wenden. Alle Infos dazu gibt es hier: www.stadt-muenster.de/jobcenter

Bundes-, Landes-, Verbandsebene

Auf Bundes- und Landesebene wird die Dringlichkeit unmittelbarer Hilfestellungen für den Kulturbereich erkannt.

Der Deutsche Kulturrat, der Kulturrat NRW, die Verbände der verschiedenen Sparten geben Impulse und fordern Maßnahmen zur Existenzsicherung für Künstlerinnen und Künstler sowie Kultureinrichtungen.

Das Bundesministerium für Kultur und Medien, die Kultusministerkonferenz der Länder und die kommunalen Spitzenverbände befinden sich in intensiven Abstimmungsprozessen bezüglich existenzsichernder Maßnahmen

durch z.B. Nothilfefonds. Eine Veröffentlichung wird nach aktueller Pressemitteilung des Kulturrats NRW in Kürze erwartet.

Über weitere Entwicklungen auf kommunaler Ebene sowie für Sie / Euch relevante Hinweise werden wir zeitnah informieren.
Alle Informationen werden wir auch auf unserer Website vorhalten und jeweils aktualisieren.

Gerne nehmen wir auch Hinweise und Informationen von Euch und Ihnen entgegen, die hilfreich sein können.

In diesem Sinne: Bleibt gesund!

Mit freundlichen Grüßen

gez.
i.A.
Frauke Schnell
Kulturamtsleiterin